

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/122/4

Dresden, 13. September 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/7325

Thema: Besetzte Objekte in Sachsen und Räumungen mit anschließenden Gewaltausübungen, zugleich Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 7/6891

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr.: 7/6891 antwortete die Staatsregierung u.a. wie folgt: ‚Die Räumung eines besetzten Objektes führt regelmäßig zu gewalttätigen Protesten der autonomen Szene Leipzig gegen den Staat und seine Vertreter.‘“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Objektbesetzungen hat es in Sachsen seit 2010 gegeben und wie viele wurden davon polizeilich geräumt? (Bitte jahresweise aufschlüsseln nach Ort, Tag der Räumung, Dauer der Räumung, Dauer der vorangegangenen Besetzung, Personenanzahl der Besetzer)

Objektbesetzungen stellen grundsätzlich eine Straftat gemäß § 123 Strafgesetzbuch (Hausfriedensbruch) dar. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Bei entsprechendem Antrag werden Objektbesetzungen durch die Polizei unverzüglich beendet, sofern die tatverdächtigen Personen nicht selbst bzw. nach Aufforderung das Objekt verlassen haben. Wird der erforderliche Strafantrag durch den Eigentümer nicht gestellt, sind von Amts wegen keine polizeilichen Maßnahmen möglich.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Strafrechtlich relevante Besetzungsaktionen werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) beim Landeskriminalamt Sachsen unter dem Stichwort „Hausbesetzungen“ erfasst. Die seit dem Jahr 2010 dazu gemeldeten Fälle sind der Anlage zu entnehmen; Abfragedatum war der 12. August 2021. Sofern sich aus dem KPMD-PMK Angaben zur Personenanzahl ergaben, sind diese mit angeführt.

Frage 2:

Wie häufig kam es bei den unter Ziffer 1. erfragten Räumungen zu Gewaltausübungen seitens der Besetzer oder Sympathisanten der Besetzer/Protestler und wie wurde darauf seitens der Polizei/Ordnungsbehörden reagiert? (Bitte aufschlüsseln nach Tag, Art und Umfang der Straftaten im Rahmen der Gewaltausübungen, insbesondere Tathergang, insbesondere Übergriffe auf Mitarbeiter und/oder Eigentum der Polizei und anderer staatlicher Einrichtungen sowie Anzahl verletzte Polizeibedienstete und Dritte, mit Einordnung PMK, Tatverdächtige, Verhaftungen)

Frage 3:

Mit welcher Höhe wird der Sachschaden beziffert, der durch die erfragten Gewaltausübungen durch die Besetzer/Protestler bei den o.g. Räumungen (insbesondere durch beschädigtes oder zerstörtes Eigentum der Polizei/Freistaates, von Dritten/Hauseigentümern etc.) und vorhergehenden Objektbesetzungen entstand?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Die bundesweit abgestimmten Richtlinien zur Polizeilichen Kriminalstatistik bzw. zur Statistik der Politisch motivierten Kriminalität sehen nicht vor, die o. g. Delikte mit einer Schadenshöhe zu benennen. Dementsprechend ist auch eine gezielte Erfassung dieser nicht vorgesehen. Aus der polizeilichen Einsatzbewältigung ist bekannt, dass die Räumung eines besetzten Objektes zu gewalttätigen Protesten führen kann (vgl. z. B. die Medieninformation der Polizeidirektion Leipzig Nr. 421/2020 vom 4. September 2020, abrufbar unter dem Link: https://www.polizei.sachsen.de/de/MI_2020_75180.htm).

Derartige Fälle werden im Rahmen des KPMD-PMK erfasst, bewertet und fließen in die fortlaufenden Antworten der Staatsregierung auf die regelmäßigen Kleinen Anfragen zu politisch links motivierten Straftaten (vgl. zuletzt Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/6943) ein, auf die verwiesen wird. Die Richtlinien des KPMD-PMK sehen jedoch keine Erfassungs- und Abfragewerte im Sinne der Fragestellung bzw. entsprechende Tat-Tat-Bezüge zu den o. g. „Hausbesetzungen“ vor, sodass diesbezügliche politisch links motivierte Straftaten nicht gesondert recherchiert und dargestellt werden können.

Frage 4:

In welcher Höhe entstanden Kosten durch die Einsätze von Polizei und anderen staatlichen Einrichtungen (Feuerwehr, Krankenrettung, sonstige) aufgrund o. g. Räumungen und in welchem Umfang (Bitte genaue Geldangaben) wurden/werden die Straftäter/Verursacher in Regress genommen?

Für Einsätze der sächsischen Polizei wird keine Aufschlüsselung von Kosten vorgenommen. Diesbezügliche Ausgaben sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgedeckt.

Hinsichtlich etwaiger Kosten durch Einsätze der Feuerwehr bzw. des Rettungsdienstes wird von einer Beantwortung abgesehen.

Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen zum Einsatz der Feuerwehr bzw. des Rettungsdienstes sowie zu in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten betreffen ausschließlich Sachverhalte, die von den Trägern der Feuerwehr und des Rettungsdienstes als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächsische Gemeindeordnung nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Allgemeine Auskunftsverlangen – wie hier vorliegend – sind vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt.

Frage 5:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Teilnahme und Aktivitäten von Linksextremisten sowie hinsichtlich des Mitführens von linksextremistischen Symbolen und Zeichen bei den o. g. Besetzungen und Räumungen? (Bitte genau aufschlüsseln, wie viele Personen, welcher linksextremistischen Gruppierungen, an den Besetzungen und den Protesten gegen die Räumungen teilnahmen und welche Straftaten nach Frage 2. diesen Extremisten zugeordnet werden und welche linksextremistischen Symbole und Zeichen gezeigt wurden und welchen Teilnehmern diese ggf. zugeordnet werden konnten)

Hinsichtlich der Zuordnung von Straftaten zu Linksextremisten wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/7322 verwiesen

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöllner

Anlage

Tatzeitraum	Tatort	Delikt	Personenanzahl	PMK
08.05.2010	Dresden	§ 123 Strafgesetzbuch (StGB)	>1	
07.05.2010 - 08.05.2010	Dresden	§ 123 StGB	3	links
12.10.2010	Dresden	§ 123 StGB	>1	links
23.05.2010	Großpösna	§ 123 StGB	>1	links
12.07.2010	Leipzig	§ 123 StGB	(unbekannt)	links
14.10.2010	Dresden	§ 123 StGB	7	links
18.09.2010	Dresden	§ 123 StGB	>1	links
19.02.2011	Dresden	§ 123 StGB	14	links
19.02.2011	Dresden	§ 123 StGB	>1	links
19.02.2011	Dresden	§ 123 StGB	50 - 100	links
19.02.2011	Dresden	§ 123 StGB	>1	links
20.08.2011	Dresden	§ 123 StGB	50 - 60	links
24.09.2011	Zwickau	§ 123 StGB	2	links
15.12.2011	Leipzig	§ 123 StGB	>1	links
21.04.2012	Leipzig	§ 123 StGB	5	links
02.03.2013	Leipzig	§ 123 StGB	(unbekannt)	links
02.03.2013	Leipzig	§ 123 StGB	(unbekannt)	links
02.03.2013	Leipzig	§ 123 StGB	(unbekannt)	links
02.03.2013	Leipzig	§ 123 StGB	(unbekannt)	links
02.03.2013	Leipzig	§ 123 StGB	(unbekannt)	links
02.03.2013	Leipzig	§ 123 StGB	(unbekannt)	links

Tatzeitraum	Tatort	Tatbestand	Delikt	Personenanzahl	PMK
18.07.2014	Leipzig	§ 123 StGB	§ 123 StGB	>1	links
27.02.2015	Dresden	§ 123 StGB	§ 123 StGB	66	links
05.03.2016 - 07.03.2016	Leipzig	§ 123 StGB	§ 123 StGB	>1	links
18.03.2017	Groitzsch	§ 123 StGB	§ 123 StGB	>1	links
27.03.2017	Leipzig	§ 123 StGB	§ 123 StGB	>1	links
14.07.2017 - 21.07.2017	Leipzig	§ 123 StGB	§ 123 StGB	14	links
29.07.2017 - 30.07.2017	Leipzig	§ 123 StGB	§ 123 StGB	1	links
30.07.2017	Leipzig	§ 123 StGB	§ 123 StGB	1	links
24.02.2019 - 28.02.2019	Leipzig	§ 123 StGB	§ 123 StGB	5	links
26.07.2019	Dresden	§ 123 StGB	§ 123 StGB	50 - 60	links
10.08.2019	Groitzsch	§ 123 StGB	§ 123 StGB	>1	links
24.08.2019	Dresden	§ 123 StGB	§ 123 StGB	8	links
19.09.2019	Dresden	§ 123 StGB	§ 123 StGB	>1	links
23.10.2019	Leipzig	§ 123 StGB	§ 123 StGB	1	links
31.10.2019	Leipzig	§ 123 StGB	§ 123 StGB	>5	links
21.11.2019	Leipzig	§ 123 StGB	§ 123 StGB	1	links
22.11.2019 - 05.12.2019	Leipzig	§ 123 StGB	§ 123 StGB	>1	links
28.11.2019	Dresden	§ 123 StGB	§ 123 StGB	1	links

Tatzeitraum	Tatort	Delikt	Personenanzahl	PMK
17.01.2020	Dresden	§ 123 StGB	>1	links
12.04.2020	Leipzig	§ 123 StGB	2	links
28.04.2020	Leipzig	§ 123 StGB	1	links
04.07.2020 - 06.07.2020	Leipzig	§ 123 StGB	1	links
20.06.2020	Dresden	§ 123 StGB	>1	links
01.07.2020	Leipzig	Verstoß gegen das Versammlungsgesetz	>1	links
21.08.2020	Leipzig	§ 123 StGB	>1	links
22.08.2020 - 25.08.2020	Leipzig	§ 123 StGB	(unbekannt)	links
02.09.2020 - 03.09.2020	Leipzig	§ 123 StGB	(unbekannt)	links
04.09.2020	Leipzig	§ 123 StGB	4	links
11.09.2020 - 14.09.2020	Leipzig	§ 123 StGB	(unbekannt)	links
31.08.2020 - 01.09.2020	Groitzsch	§ 123 StGB	(unbekannt)	links
09.10.2020	Leipzig	§ 123 StGB	>1	links
17.10.2020 - 20.10.2020	Dresden	§ 123 StGB	>1	links
11.06.2021	Leipzig	§ 123 StGB	2	links
29.07.2021	Dresden	§ 123 StGB	3	links